

Satzung -Gründungssatzung vom 25.9.05, Satzungsänderung zum 10.1.2006 Förderverein Künstlerhaus Hannah Höch e.V.

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Förderverein Künstlerhaus Hannah Höch e.V.**
Er hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes durch die Erhaltung und das Zugänglichmachen des von Hannah Höch angelegten Gartens sowie die Erhaltung des Wohnhauses der Hannah Höch auf dem Grundstück An der Wildbahn 33, 13503 Berlin, soweit denkmalpflegerische Anforderungen dies zulassen.

Dabei werden die künstlerischen Entscheidungen und die Art und Weise von deren Umsetzung allein den jetzigen Eigentümern Frau Christina Kraft-Bauersachs und Herrn Johannes Bauersachs anvertraut.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung

- von Führungen über das Grundstück, anhand derer anschaulich über das Leben und Werk der Hannah Höch informiert wird,
- gartenpflegerische Tätigkeit,
- von Bauerhaltungs- und sonstiger denkmalpflegerischer Aufgaben.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmeanträge werden schriftlich gestellt oder in der Mitgliederversammlung mündlich.

Die Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ohne Stimmberechtigung möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wer als ordentliches Mitglied aufgenommen wird. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

An der Mitgliederversammlung nehmen die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder teil. Gästen kann die Teilnahme gestattet werden, es entscheidet der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter, wenn nicht die Mitgliederversammlung anders entscheidet.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine andere Mehrheit festlegt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Sie werden vom Versammlungsleiter unterschrieben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung :

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.
- Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50,00 € jährlich

Der Regelbeitrag für Fördermitglieder beträgt 25,00 € jährlich

Der ermäßigte Beitrag beträgt 25,00 € jährlich

Der Beitrag ist jeweils zum 31.03. des Jahres fällig.

§ 6 Vorstand, Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt (vergl. § 4).

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Redaktionelle Änderungen darf der Vorstand jederzeit alleine durchführen.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Falle der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die alte und neue Fassung der zu ändernden Regelung in der Einladung

mitzuteilen.

§ 7 Kuratorium

Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Personen in das Kuratorium. Das Kuratorium hat das Recht, vom Vorstand auf schriftlichen Antrag angehört zu werden. Das Kuratorium macht Vorschläge über die perspektivische Ausrichtung des Vereins und kann der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Hannah-Höch-Grundschule, Finsterwalder Str. 56, 13435 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 20.01.2006